



Hinweise zum Auslandsaufenthalt

1. Auslandsaufenthalte bis zur 10. Klassenstufe können gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) für einen Term, ein Halbjahr oder ein Jahr vorgenommen werden. Eine Bestätigung der aufnehmenden Schule im Ausland muss i.d.R. vor Antritt des Aufenthaltes der Schule schriftlich vorliegen.
2. Auslandsaufenthalte sollen so früh wie möglich geplant und angemeldet werden. Den Antrag für die dafür notwendige Unterrichtsbefreiung stellen die Eltern schriftlich bei der Schulleiterin Frau Hofmann. Dieser muss spätestens **sechs Wochen vor Beginn** des Aufenthaltes vorliegen.
3. Wir bitten Sie, einen persönlichen Gesprächstermin bei Herrn Bukowski (Anmeldung unter Tel. 45022934) für den geplanten Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, um über alle Bedingungen und Konsequenzen des Schulbesuches im Ausland informiert zu sein. Diese Beratung gehört zu den Voraussetzungen für die Unterrichtsbefreiung des geplanten Auslandsaufenthaltes.
4. Bitte informieren Sie den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Beginn, über alle Daten des Auslandsaufenthaltes.
5. Der während des Auslandsaufenthaltes versäumte Unterrichtsstoff muss von den Schülern eigenverantwortlich nachgeholt werden.
6. Schüler/innen, die während der 10. Klasse ein Jahr ins Ausland gehen, müssen bis Ende Januar des Auslandsaufenthaltsjahres ihre Kurs- und Fächerwahl zur Oberstufe (z.B. per e-mail: pieper@sbshh.de) bei Herrn Pieper abgeben.
7. Bei einem Auslandsaufenthalt während der Klassenstufe 10 wird das Sozialpraktikum anschließend nachgeholt. Die Organisatoren des Sozialpraktikums (Frau Brinkmann, Herr Günther oder Herr Hoheisel) stehen für Beratungen zur Verfügung. Ebenso müssen die Schüler/innen dem Mittelstufenkoordinator Herrn Ulitzka ihre Fächerwahl (Fremdsprache) zum mittleren Abschluss rechtzeitig schriftlich mitteilen.
8. Schüler/innen, die ein ganzes Jahr oder im 2. Halbjahr der 10. Klasse ins Ausland gehen, „ohne zuvor den mittleren Schulabschluss erreicht zu haben, können diesen erwerben, wenn sie im ersten und im zweiten Semester der Studienstufe in allen Fächern mindestens zwei Punkte erreicht haben. Im Zeugnis wird vermerkt: 'Die Schülerin / der Schüler hat den mittleren Schulabschluss erworben'“ (Behördenmitteilung (Gy122-P-MSA vom 12.11.2013). Schüler/innen, die im o.g. Zeitraum eine Schule im Ausland besuchen und Latein als 2. Fremdsprache belegt haben, können ihr Latinum nachträglich erwerben, wenn sie an einer Nachprüfung teilnehmen, die aus einer zentralen Klausur und einer mündlichen Prüfung besteht und im Herbst des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt stattgefunden hat, von der BSB angeboten wird (Nachfragen unter: martina.jeske@li-hamburg.de).
9. Schüler/innen, die während des 2. Halbjahres (z.B. nach 2 Terms) der Klassenstufe 10 zurückkehren, müssen an allen schriftlichen Arbeiten uneingeschränkt teilnehmen (vgl. Punkt 5). Ein Abschlusszeugnis der 10. Klassenstufe kann nur dann erteilt werden, wenn die Schülerleistungen des 2. Halbjahres bewertbar sind.



10. Schüler/innen, die in der 10. Klassenstufe eine Schule im Ausland besuchen und in die 10. Klasse zu einem Zeitpunkt nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Überprüfungen innerhalb des zweiten Halbjahres zurückkehren, haben keine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit. Diese Schüler/innen erhalten ihren mittleren Schulabschluss gem. der Behördenmitteilung (Gy122-P-MSA, s.o.). Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einem Auslandsaufenthalt, der kurz vor oder mit dem zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 beginnt, bei einer ungünstigen Notenzusammensetzung im Zeugnis des 1. Halbjahres der Klasse 10 (Prognose ESA, MSA oder keinen Abschluss) dazu führen kann, dass der/die Schüler/in keinen Schulabschluss erhält.
11. Auslandsaufenthalte nach Abschluss der 10. Klassenstufe: Die Behörde sieht vor, dass ein Auslandsschulbesuch gemäß §3 Abs.2 APO-AH spätestens in Klasse 10 stattfindet. Wir empfehlen von einer Unterbrechung des Bildungsweges in der gymnasialen Oberstufe durch einen Auslandsaufenthalt nach der 10. Klasse abzusehen, um eine erfolgreiche Mitarbeit in der neu gestalteten Oberstufe gewährleisten zu können. Außerdem wird dieses Auslandsjahr auf die Verweildauer in der Studienstufe angerechnet.
12. Bei einem Auslandsaufenthalt während der gesamten 9. Klassenstufe oder im 1. Halbjahr der 9. Klassenstufe muss das versäumte Betriebspraktikum eigenverantwortlich nachgeholt werden.
13. Ein unterjähriger Rückgang nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt ist nicht möglich. Dieser liegt vor, wenn nach dem einjährigen Auslandsaufenthalt der Übergang in diejenige Klassenstufe erfolgen soll, die der/die Schüler/in während des Auslandsaufenthaltes besucht hätte.
14. Ein Antrag auf „Förderung eines Schulbesuches im Ausland“ kann an die „Behörde für Schule und Berufsbildung“ (BSB) gerichtet werden. Der Antrag muss bis zum 15. März des Jahres eingereicht werden, in dem der Auslandsschulbesuch stattfindet. Antragsformulare und Informationsblätter sind in Raum 211 (Neubau) bei Herrn Bukowski erhältlich. Sie bestehen aus: der *„Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuches im Ausland“* (Neufassung vom 28.01.2015, MBISchul 2015, Seite 8), dem *„Antrag auf finanzielle Förderung des Schulbesuches im Ausland“* und dem *„Informationsblatt – Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen“*.

C. Hofmann, M.A., Schulleiterin

B. Bukowski, Koordinator



Eine Schule des Katholischen Schulverbands Hamburg · www.kshh.de